

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Gesamtinstandsetzung der Mülheimer Brücke, LSG L 13, EZ 1, Bezirk 5

hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	05.12.2016

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Sanierung der Mülheimer Brücke in Köln-Niehl einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §69 LG NW von den Verbotbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §69 LG NW von den Verbotbestimmungen des Landschaftsplanes ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Beschreibung des Vorhabens

Das Amt für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln plant die Gesamtinstandsetzung der Mülheimer Brücke, nachdem bei zwei Bauwerksprüfungen (2005 und 2008) verschiedene Schäden festgestellt wurden. Die Brücke verbindet die Stadtteile Köln-Mülheim und Köln-Niehl miteinander und besteht aus vier Teilbrücken (Deichbrücke, Flutbrücke, Strombrücke und rechtsrheinischen Rampenbauwerken). Die bestehende Brücke kann teilweise im Bestand saniert (Strom- und Flutbrücke), muss aber auch zu großen Teilen durch neue Brückenbauwerke ersetzt werden. In der geplanten 34-monatigen Bauzeit werden Baueinrichtungsflächen in großem Umfang benötigt. Mit den Arbeiten soll Anfang des Jahres 2017 (wahrscheinlich Februar) begonnen werden.

Der geplante Neubau des Brückenbauwerks der Deichbrücke liegt, als linksrheinischer Teil der Mülheimer Rheinbrücke und ebenfalls als kleiner rechtsrheinischer Teil, im Außenbereich. Der Landschaftsplan der Stadt Köln sieht hier das LSG 13 (Landschaftsschutzgebiet 13 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“) vor (s. Anlage 1).

Die Hauptbaustellenfläche wird rechtsrheinisch im Innenbereich errichtet. Dort gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Köln.

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird von der Bezirksregierung erteilt. Da es sich nicht um ein konzentrierendes Verfahren handelt, ist eine gesonderte Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG erforderlich. Die abschließende Eingriffsgenehmigung erfolgt durch die Bezirksregierung im Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde und in Abstimmung mit der ULB und wird in der Beiratssitzung vorgestellt.

Eingriff / Kompensation

Zur Schonung wertvoller Biotopflächen aus teilweise altem Gehölzbestand hinter dem Rheindeich und neu angepflanzten Schwarzpappeln in der Rheinwiese werden großflächige Baustabuzonen ausgewiesen und durch Bauzäune abgegrenzt. Für die Bauzeit werden Stammschutzmaßnahmen gem. DIN 18920 an gefährdeten Bäumen / Baumgruppen errichtet und benötigte Baustreifen überwiegend mittels Bauzäunen abgegrenzt.

Die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) befindet sich nördlich der Brücke und südlich der Tennisplätze auf einer voll versiegelten Fläche.

Die Zufahrt zu den Baustellen an der Flut- und Strombrücke erfolgt über den Kuhweg (temporäre Verbreiterung) und weiterführend über eine temporär zu errichtende Baustraße mit Rampe vom Niederländer Ufer nördlich der Brücke in die Rheinwiesen hinunter zur Mülheimer Brücke und von dort dann parallel zur Brücke (s. Anlage 2).

Dazu sind folgende Biotoptypen durch Rodung betroffen: Gebüsche und Einzelsträucher mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, baumheckenartige Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, Krautfluren, Säume und Staudenhalde.

Fällungen dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauzeit wiederhergestellt (s. Anlage 3). Das verbleibende Defizit soll auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden. Am „Dünnwalder Kommunalweg“ steht eine Fläche zur Entwicklung einer Grünlandbrache zur Verfügung (Gemarkung Dünnwald, Flur 62, Flurstück 346). Auf der Fläche wird vorhandener Acker mit einer Grünlandmischung (mehrjähriger Kräuter- und Leguminoseanteil von ca. 30 %) eingesät und in eine Grünlandbrache umgewandelt. Diese Maßnahme ist Teil eines Maßnahmenpakets,

welches auf der Fläche umgesetzt wird und kann auch nach Bedarf erweitert werden (s. Anlage 4). Die abschließende Eingriffsbewertung bzw. die Überarbeitung erfolgt in Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) der Bezirksregierung Köln und wird in der Beiratssitzung vorgestellt.

Artenschutz

Der Planersteller hat aufgrund von Kartierungen, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden eine Artenschutzprüfung erstellt.

Die Ergebnisse der Kartierung sind plausibel und als Bewertungsgrundlage geeignet. Die beschriebenen Maßnahmen sind insgesamt grundsätzlich geeignet, den Eintritt der Verbotstatbestände für die besonders bzw. streng geschützten Arten zu vermeiden. Insbesondere im Hinblick auf die Maßnahme A_{CEF}1 – Anbringen von Fledermauskästen - ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt, wo und wann diese Maßnahme genau realisiert werden soll.

Dies ist im weiteren Verfahren gegenüber der Bezirksregierung bzw. der HLB noch abschließend darzulegen.

Befreiungsvoraussetzungen

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW (überwiegendes öffentliches Interesse) vor, da die Mülheimer Brücke eine hochfrequentierte wichtige Verbindung über den Rhein und eine Sanierung aufgrund der verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Brücke zwingend geboten ist.

Unter den Voraussetzungen, dass sich die Planung am Vermeidungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes orientiert, die festgesetzten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, die Eingriffsbilanzierung überarbeitet wird und der ermittelte Kompensationsbedarf umgesetzt wird, kann daher eine Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans aus Sicht der ULB in Aussicht gestellt werden.

Das Fachplanungsbüro „Viebahn und Sell“ wird das Vorhaben am 05.12.2016 vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Anlagen